

Urteil B 12 KR 12/18 R vom 26.02.2019 kommentiert Rüter

20.03.2022

„Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt. Die Wahrheit steht von allein aufrecht.“

Thomas Jefferson, 3. US-Präsident (1743 - 1826)

Zusammenfassung

Der verstorbene Vater der Klägerin hatte eine **Kapitallebensversicherung** bestehend aus einem Anteil zur Kapitalansparung (im Erlebensfall) und einem Risikoanteil bei Eintritt des **Versicherungsfalls Tod** des Versicherten. Nach des Vaters Tod wurde ihr die im Todesfall zu zahlende **Versicherungssumme** als vom Vater bestimmte **Begünstigte** ausgezahlt. Die Kapitallebensversicherung war eine an die Direktversicherung des ehemaligen Arbeitgebers des Vaters angeschlossene **private Altersvorsorge** des Vaters. Die Versicherungssumme ist rechtlich zu bewerten wie eine **Schenkung durch den Vater** an die durch den Kapitallebensversicherungsvertrag begünstigte Tochter.

Der Klägerin, die 1978 geborene Victoria Weißmann aus Boos, wird in diesem **Revisionsurteil B 12 KR 12/18 R vom 26.02.2019** zwar Recht gegeben, aber dessen Begründung hat mit der Gesetzeslage bzw. einer Rechtsprechung nach Recht und Gesetz nichts zu tun und das Urteil ist voller **Lügen** (bewusst unwahre Behauptungen), **Rechtsbeugungen** (§ 339 StGB, i.V.m. § 12 StGB **Verbrechen**), **Amtsanmaßungen** (§ 132 StGB) und **Verfassungsbrüche** (Art. 20 (3), 97 (1) GG) begangen durch die folgenden Richter

- Honorar-Professor a.D. und Präsident des BSG Dr. Rainer Schlegel,
- Richter des 12. Senats des BSG Jürgen Beck,
- Richterin des 12. Senats Dr. Christiane Padé,
- ehrenamtlicher Richter Walter Kovar (Versichertenseite),
- ehrenamtliche Richterin Kathrin Stocky (Arbeitgeberseite)

- 1) Es gibt betriebliche **AltersVERSorgung** und **private AltersVORsorge**. Im Tatbestand wird die "private Altersvorsorge" mit der Kapitallebensversicherung sprachverbiegend als "*betriebliche AltersVORsorge*" bezeichnet (Teil I, Rn 2, Rn 5). Aus dieser Wortschöpfung wird dann die "*betriebliche AltersVERSorgung*" (Rn 8, Rn 10, Rn 13), was die rechtsbeugende Absicht der Richter beweist (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach).
- 2) Der Kapitallebensversicherungsvertrag war ein Drei-Parteienvertrag; ohne die Unterschrift des Arbeitnehmers (Vater) hätte es keinen Vertrag gegeben. Ein Drei-Parteienvertrag kann nicht von einer Partei "begründet" werden (Rn13) und beschreibt 3 Vertragsbeziehungen. Die Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsgeber und Arbeitgeber kann eine sog. "Direktversicherung" gewesen sein; die Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsgeber und Arbeitnehmer war eine an diese Direktversicherung angeschlossene **private Kapitallebensversicherung**. Die private Kapitallebensversicherung als "*Direktversicherung*" zu bezeichnen (Teil I, Rn 2) oder "*Direktversicherung (abstrakt)*" (Rn 13), erfolgt in der rechtsbeugenden Absicht die Gültigkeit des BetrAVG zu unterstellen (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach).
- 3) Die beiden Lügen "*betriebliche Altersversorgung*" und "*Direktversicherung*" werden von den Richtern zur Bekräftigung verbunden (Teil II, Rn 8), daraus wird dann eine "*betriebliche Direktversicherung*" (Rn 12) oder eine "*dem Grunde nach beitragspflichtigen Direktversicherung*" (Rn 11) oder eine "*betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung*" (Rn 13).
- 4) In jedem Fall muss die Kapitalauszahlung durch die Richter eine (bei einer Kapitallebensversicherung grundsätzlich nicht vorhandenen) Zweckbindung erhalten. Da der § 229 SGB V unter Abs 1 für zu verbeitragende Einnahmen (Versorgungsbezüge) fordert, dass sie a) wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder b) zur Altersversorgung oder c) zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden und a) und b) bei der Tochter einfach nicht anwendbar sind, müssen sich die Richter zwangsweise mit der "Hinterbliebenenversorgung" abquälen (Rn 11). Der 12. Senat des BSG verweist auf seine bisherige Unrechtsprechung "*zur Beitragspflicht von Leistungen betrieblicher Altersvorsorge an Hinterbliebene, soweit er darin den Versorgungszweck daraus abgeleitet hat, dass die Versicherungsleistung auch im Todesfall fällig war und damit eine unterhaltsichernde Funktion erfüllte. [...] Der Versorgungszweck is einer Unterhaltersatzfunktion war bei typisierender Betrachtung nicht zweifelhaft*" (Rn19). Auch kann lt. den Richtern eine Zahlung eine Art Aschenputteldasein führen und dann innerhalb eines 10-Jahreszeitraums bei Überschreitung einer Grenze bei Vollendung des 27. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) oder eines gesetzlichen Renteneintrittalters - und nachdem sie eine, nur den rechtsbeugenden Richtern des Bundessozialgerichts, fassbare Charakteränderung vollzogen hat - als Versorgungsbezug ins Rampenlicht treten, um mit dieser abartigen, kranken Hirnen entsprungenen

- Begründung abkassiert zu werden (Rn18).
- 5) Bei einer Lebensversicherung mit Bezugsberechtigten ist der auszuzahlende Betrag im Todesfall, der **Zufluss an den Bezugsberechtigten, rechtlich eine Schenkung** (<https://viehbacher.com/de/blog/rechtliche-news/item/463-wer-erbt-die-lebensversicherung>). Die Schenkung erfolgt durch den Versicherten und nicht durch den Versicherungsgeber. Die Schenkung gilt als wirksam, wenn die Überweisung der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme vollzogen ist. Der Zufluss bei der Bezugsberechtigten ist also eine Schenkung durch den Versicherten und keine *“betriebliche Versorgung”* durch den Versicherungsgeber (Teil I, Rn 5, Teil II, Rn 11) und am Charakter der Schenkung ändert sich nichts durch das Alter des Empfängers der Schenkung (Rn 19)
 - 6) Die Richter begehen mehrfach **Amtsanmaßung** (§ 132 StGB), indem sie die **Verfassungsmäßigkeit** von rechtlichen Aussagen **bewerten**: in Rn10: die Beitragspflicht von betrieblicher Altersversorgung; in Rn16: das Alter mit dem ein Bedarf an Unterhaltsleistungen von Eltern an ihre Kinder endet.
 - 7) Mehrfach wird die **Rechtsbeugung** ganz offen und direkt in Verbindung **verfassungswidrigem Richterrecht (Art 20 (3), 97 (1) GG)** begangen (Rn 12: *“nicht angegriffene und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG”*; Rn19: *“Die Entscheidung steht auch nicht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Beitragspflicht von Leistungen betrieblicher Altersvorsorge an Hinterbliebene, ...”*; Rn18: die kranken Hirnen entsprungene Charakteränderung von Zahlungen innerhalb eines 10 Jahreszeitraums, um sie doch noch zu Versorgungsbezügen mutieren zu lassen).

Nachdem die Richter festgestellt haben, dass auch die Zweckbindung *“Hinterbliebenenversorgung”* in sich zusammengebrochen ist, hätten sie eigentlich feststellen müssen, dass das ganze Kartenhaus ihres Urteils in sich zusammengefallen ist. Aber das setzt logisches Denkvermögen voraus, dann hätten sie auch ihre Lügen, Straftaten und Verfassungsbrüche eingestehen oder sich zur Abwechslung an Recht und Gesetz halten müssen.

Die Intention der Straftaten der Richter ist völlig klar: Es soll mit Lügen, Straftaten (auch Verbrechen) und Verfassungsbrüchen das kriminelle *“höchstrichterliche”* Unrechtssystem der BSG erhalten und wenn möglich ausgebaut werden. Nach dessen Kern muss die private Kapitallebensversicherung auf Biegen und Brechen einen Versorgungszweck haben, damit man die Gültigkeit des § 229 SGB V behaupten kann. Da der Versorgungszweck für eine 34-jährige Tochter, die älter als eine *“typisierende 27 Jährige”* ist, ins absolut Lächerliche abgeleitet, haben sich die Richter entschlossen ihr den staatlich organisierten Betrug zu ersparen, allerdings bei Beibehaltung / Verstärkung aller in zukünftiger Klageabwehr bei Dritten weiterhin verwendeter/verwendbarer Lügen / Straftaten / Verfassungsbrüche.

Und weil die Richter so stolz darauf sind, dass sie sich benehmen können als würden sie über dem Gesetz stehen, ohne dass ihnen in der Bundesrepublik Deutschland dank des **“staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen”** das in den gebrochenen Paragraphen des StGB Festgelegte tatsächlich widerfährt, wiederholen sie in diesem Urteil (Rn17) mit stolz geschwellter Brust, dass sie auf den Rechtsstaat und die Gesetze sch.../pfeifen:

Das BSG hat seit jeher den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV sowohl unter Geltung der RVO ([...]) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) als eigenständigen Begriff verstanden und ohne Bindung an die Legaldefinition in § 1 Abs 1 S 1 BetrAVG ausgelegt ([...]).

“Ohne Bindung an die Legaldefinition” ist das wiederholte schriftliche Geständnis der Richter des BSG (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180404_Wie_das_BSG_die_Presse_gefuegig_halten_will), dass sie sich ein eigenes kriminelles *“Unrechts”*system jenseits von *“Recht und Gesetz”* selbst gebastelt haben und dass Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ihre Standardmethoden der Rechtssprechung sind. Es gibt kein *“Beitragsrechts der GKV”*. *“Seit jeher”* ist gelogen, die kriminelle Rechtsprechung begann mit dem Beschluss B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006 und der Rückweisung einer Revision B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (zur schrittweisen Etablierung des kriminellen Unrechtssystems siehe https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I).

BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Verkündet am
26. Februar 2019

Urteil

in dem Rechtsstreit

BSG Az.: **B 12 KR 12/18 R**
Bayerisches LSG 15.03.2018 - L 4 KR 257/16 SG
Augsburg 27.04.2016 - S 10 KR 289/14

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. BKK Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,
2. BKK Pflegekasse Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 2019 durch den Präsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter B e c k und die Richterin Dr. P a d é sowie den ehrenamtlichen Richter K o v a r und die ehrenamtliche Richterin S t o c k y für Recht erkannt:

*Auf die Revision der Klägerin werden die **Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2018 und des Sozialgerichts Augsburg vom 27. April 2016** sowie die Bescheide der Beklagten vom 13. Juni 2013 und 20. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbe- scheids vom 24. Juni 2014 **aufgehoben.***

Der positive Ausgang der Revision für die Klägerin ändert nichts an der Tatsache, dass die Richter eine Reihe von **Rechtsbeugungen** (§ 339 StGB, i.V.m. § 12 StGB **Verbrechen**) begangen haben.

Von den notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in allen Rechtszügen trägt die Beklagte zu 1. 9/10 und die Beklagte zu 2. 1/10.

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV).
- 2 Die 1978 geborene Klägerin war bis zum 30.4.2014 bei der beklagten Kranken- und Pflegekasse pflichtversichert. Nach dem Tod ihres Vaters **erhielt sie** im Alter von 34 Jahren am 16.4.2013 von der Stuttgarter Lebensversicherung aG eine Kapitalleistung in Höhe von insgesamt 133 328,10 Euro **ausbezahlt**, davon entfielen 82 548,64 Euro auf **betriebliche Altersvorsorge**. Der **Auszahlung lag ein Lebensversicherungsvertrag zugrunde, den der ehemalige Arbeitgeber des Vaters der Klägerin als Versicherungsnehmer zum 1.7.1989 zugunsten des Vaters der Klägerin als versicherte Person als Direktversicherung abgeschlossen hatte**. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.5.2009 führte der Vater der Klägerin den Vertrag privat fort. Das Bezugsrecht im Todesfall lautete auf die Klägerin. Sie war auch Alleinerbin.

Der Absatz enthält folgende bewusste Falschaussagen durch das BSG:

Es gibt betriebliche **AltersVERSorgung** und **private AltersVORsorge**. Die Wortschöpfung "betriebliche Altersvorsorge" ist eine Rechtsbeugung.

Der Kapitallebensversicherungsvertrag war ein Drei-Parteienvertrag; ohne die Unterschrift des Arbeitnehmers (Vater) hätte es keinen Vertrag gegeben. Ein Drei-Parteienvertrag beschreibt 3 Vertragsbeziehungen. Die Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsgeber und Arbeitgeber kann eine sog. "Direktversicherung" gewesen sein; die Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsgeber und Arbeitnehmer war eine an diese Direktversicherung angeschlossene private Kapitallebensversicherung.

Die Wortwahl "erhielt sie" soll einen Eigentumsübergang von dem Versicherungsgeber an die Tochter beschreiben, es war aber nur eine "Auszahlung", denn das Eigentum lag beim verstorbenen Vater; er hatte dafür die Versicherungsprämien bezahlt.

- 3 Die Beklagte zu 1. zog auch im Namen der Beklagten zu 2. die Kapitalleistung für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Beitragspflicht in der GKV und sPV ab 1.5.2013 heran (Bescheid vom 13.6.2013). Die - ua auch gegen einen später ergangenen Bescheid der Beklagten zu 1. vom 20.12.2013 - gerichteten Widersprüche der Klägerin wies die Beklagte zu 1. - auch im Namen der Beklagten zu 2. - zurück (Widerspruchsbescheid vom 24.6.2014).
- 4 Das SG Augsburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27.4.2016). Das Bayerische LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 15.3.2018). Die streitigen Einnahmen seien Versorgungsbezüge, weil die Klägerin sie als Hinterbliebene erhalten habe. Hierfür sei nicht Voraussetzung, dass ihr gleichzeitig ein Anspruch auf Waisenrente nach § 48 SGB VI zugestanden habe. Auch das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs zu Lebzeiten des Vaters sei nicht Voraussetzung. Mit einer Erbin könne die Klägerin nicht gleichgestellt werden.
- 5 Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 226 Abs 1 S 1 Nr 3, § 229 Abs 1 SGB V. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags habe eine spätere Beitragspflicht bei Auszahlung nicht bestanden. Die Vorschriften würden eine (unechte) Rückwirkung entfalten und seien daher aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls eng auszulegen. Nur soweit eine **betriebliche Altersvorsorge** den Charakter der Ersetzung oder Ergänzung einer gesetzlichen beitragspflichtigen Versorgungsrente habe, sei eine Vergleichbarkeit gegeben. **Bei Zufluss der**

- - 3 -

Kapitalleistung habe bei ihr kein Versorgungsbedarf bestanden, weil sie volljährig und erwerbstätig gewesen sei. Demzufolge habe für ihren Vater auch keine Unterhaltspflicht bestanden. Die Situation volljähriger erwerbstätiger Kinder unterscheide sich von der hinterbliebener Ehepartner. Es dürfe zudem keinen Unterschied machen, ob ihr die Kapitalleistung aufgrund einer (fakultativen) Einräumung eines Bezugsrechts zugeflossen oder ihr als Alleinerbin zugefallen sei.

Wiederholung der rechtsbeugenden Wortschöpfung "betriebliche Altersvorsorge".

Die Kapitallebensversicherung besteht aus zwei Teilen einer Kapitalansparung im Erlebensfall und einem Risikoanteil im Todesfall. Bei einer Lebensversicherung mit Bezugsberechtigten ist der auszuzahlende Betrag im Todesfall, der **Zufluss an den Bezugsberechtigten, rechtlich eine Schenkung** (<https://viehbacher.com/de/blog/rechtliche-news/item/463-wer-erbt-die-lebensversicherung>). Die Schenkung erfolgt durch den Versicherten und nicht durch den Versicherungsgeber. Die Schenkung gilt erst als wirksam, wenn die Überweisung der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme vollzogen ist.

- 6 Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2018 und des Sozialgerichts Augsburg vom 27. April 2016 sowie die Bescheide der Beklagten vom 13. Juni 2013 und 20. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Juni 2014 aufzuheben.
- 7 Unter Verteidigung der angefochtenen Urteile beantragen die Beklagten zu 1. und 2., die Revision zurückzuweisen.

II

- 8 Die Revision der Klägerin ist begründet. Das LSG hat zu Unrecht ihre Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Ihre Anfechtungsklage ist begründet, weil die angefochtenen Bescheide der beklagten Kranken- und Pflegekasse rechtswidrig sind und sie in ihren Rechten verletzen. Die der Klägerin am 16.4.2013 ausgezahlte Kapitalleistung ist keine zur Hinterbliebenenversorgung erzielte, der Rente vergleichbare beitragspflichtige Einnahme. Einnahmen aus einer vom früheren Arbeitnehmer begründeten **betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung** sind jedenfalls dann keine beitragspflichtigen der gesetzlichen Rente vergleichbaren Versorgungsbezüge, wenn die Leistung nach dem Tod des Arbeitnehmers an ein im Todesfall bezugsberechtigtes Kind ausgezahlt wird, das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatte.

Hier wird aus der "betrieblichen Alters**VOR**sorge" (Rn 5) heimlich die "betriebliche Alters**VER**sorgung", was die rechtsbeugende Absicht der Richter beweist.

Der Kapitallebensversicherungsvertrag war ein Drei-Parteienvertrag; ... die Versicherung des Vaters war eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers angeschlossenen private Kapitallebensversicherung (s.o.)

- 9 1. Die Beklagte stützt ihre Beitragsforderung in den angefochtenen Bescheiden zu Unrecht auf die § 223 Abs 2 S 1, § 226 Abs 1 S 1 Nr 3, § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 iVm S 3 SGB V. Nach diesen Vorschriften werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten ua der Zahlbetrag der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt (§ 226 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB V). Als derartige Versorgungsbezüge gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie - wie § 229 Abs 1 S 1 SGB V formuliert - wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V). Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt nach § 229 Abs 1 S 3 SGB V in der ab dem 1.1.2004 anzuwendenden Fassung durch Art 1 Nr 143 des Gesetzes zur Modernisierung

- - 4-

der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz <GMG>) vom 14.11.2003 (BGBl I 2190, vgl Art 37 Abs 1 GMG) ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

- 10 Die Beitragspflichtigkeit von Versorgungsbezügen - einschließlich der Bezüge aus **betrieblicher Altersversorgung** - begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl ua BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 10 ff mwN; BVerfG Beschluss vom 6.12.1988 - 2 BvL 18/84 - BVerfGE 79, 223 = SozR 2200 § 180 Nr 46 <zu § 180 Abs 8 S 2 Nr 1 RVO = § 229 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB V>). Der Senat hat entschieden, dass dies für eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung aus einer im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen **Direktversicherung** (iS des § 1b Abs 2 S 1 BetrAVG) auch dann gilt, wenn der Lebensversicherungsvertrag bereits vor 2004 abgeschlossen wurde (BSG Urteil vom 13.9.2006 - B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4 RdNr 14 ff; zur **Verfassungsmäßigkeit** vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 - 1 BvR 739/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 9 ff).

Die rechtsbeugende Verwandlung einer "betrieblichen Alters**VOR**sorge" (Rn 5) in eine "betriebliche Alters**VER**sorgung", ist nunmehr vollzogen.

Der 12. Senat des BSG "begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken", womit die oben aufgelisteten Richter des Spruchkörpers Amtsanmaßung (§ 132 StGB) begangen haben; die Auslegung von verfassungsrechtlichen Fragen obliegt in der Bundesrepublik Deutschland den dafür zuständigen Richtern des Bundesverfassungsgerichts.

- 11 2. Die Tatbestandsvoraussetzungen der oben genannten Rechtsgrundlagen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Zwar handelt es sich bei der Klägerin zugeflossenen Kapitalleistung dem Grunde nach um eine beitragspflichtige Direktversicherung, soweit sie auf erbrachten Leistungen beruht, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war (dazu a). Die Kapitalleistung wurde jedoch von der Klägerin nicht wie von § 229 Abs 1 S 1 SGB V vorausgesetzt "zur Hinterbliebenenversorgung" erzielt (dazu b).

Die an die Klägerin zugeflossene Kapitalleistung (die für den Todesfall vorgesehene Versicherungssumme) ist rechtlich wie eine Schenkung vom Versicherten an die Bezugsberechtigte zu behandeln (s.o.). Hier wird offenbar, warum die Kapitallebensversicherung fortlaufend rechtsbeugend "Direktversicherung" genannt wird, denn sie wird hier zu einer "dem Grunde nach beitragspflichtigen Direktversicherung". Die Kapitallebensversicherung ist grundsätzlich zweckfrei; dies gilt sowohl für die angesparten Sparerlöse im Erlebensfall als auch für die vereinbarte und als Schenkung zu behandelnde Versicherungssumme im Todesfall. Insofern ist es völlig abwegig zu bewerten, ob die Schenkung zur Hinterbliebenenversorgung verwendet wurde oder nicht.

- 12 a) Leistungen aus betrieblichen Direktversicherungen iS von § 1b Abs 2 BetrAVG sind grundsätzlich Versorgungsbezüge nach § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V und damit der Beitragspflicht unterworfen. Die hier zu beurteilende Lebensversicherung ist eine solche Direktversicherung, denn sie wurde nach den nicht angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) vom Arbeitgeber des Vaters der Klägerin für diesen abgeschlossen. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats und des BVerfG hat die Beklagte zu 1. dabei den Teil der Kapitalleistung bei der Beitragserhebung unberücksichtigt gelassen, der auf Prämienzahlungen beruht, die der Vater der Klägerin geleistet hat, nachdem er anstelle seines Arbeitgebers mit seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in die Stellung des Versicherungsnehmers eingerückt war.

Die Kapitallebensversicherung wird auch durch ständige rechtsbeugende Wiederholung nicht zu einer "betrieblichen Direktversicherung" oder nur "Direktversicherung"

Es gibt keine "nicht angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG". Die Richter des BSG haben sich nach Art 20 (3) GG ausschließlich an "Recht und Gesetz" zu halten und nicht an das rechtsbeugende Geschwätz vorausgegangener Instanzen oder an das verfassungswidrige Richterrecht des Senats.

Die Rechtsprechung des BVerfG ist hier irrelevant, denn 1 BvR 1660/08 handelt von Betriebsrenten, die hier nicht vorliegen. Im Übrigen ist es für die als Schenkung zu behandelnde ausgezahlte Versicherungssumme unwichtig, wie die Versicherungsprämien zustande kamen.

- 13 b) Dass der Direktversicherungsvertrag (abstrakt) eine Hinterbliebenenversorgung vorsah und die Klägerin auch über ein eigenes Bezugsrecht im Todesfall verfügte, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines auf die Hinterbliebenenversorgung gerichteten Versorgungszwecks als Voraussetzung der Beitragspflichtigkeit. Denn nach dem Wortlaut von § 229 Abs 1 S 1 SGB V muss die Leistung vom (potentiell) Beitragspflichtigen "zur Hinterbliebenenversorgung erzielt" worden sein. Nur unter dieser Voraussetzung definiert die Vorschrift andere Einnahmen als der Rente vergleichbare Einnahmen und damit als Versorgungsbezüge (dazu aa). Vor diesem Hin-

Es war keine "Direktversicherung" und auch keine "Direktversicherung (abstrakt)"

- - 5-

tergrund sind Einnahmen aus einer vom früheren Arbeitnehmer begründeten betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung jedenfalls dann keine beitragspflichtigen der gesetzlichen Rente vergleichbaren Hinterbliebenenversorgungsbezüge, wenn die Leistung nach dem Tod des Arbeitnehmers an ein im Todesfall bezugsberechtigtes Kind ausgezahlt wird, das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatte (dazu bb). Anders als in Fällen einer Leistung an hinterbliebene Ehepartner (dazu cc) fehlt es in diesen Fällen am erforderlichen Versorgungszweck.

Es war keine "vom früheren Arbeitnehmer begründete betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung".

- 14 aa) Das Erfordernis eines Versorgungszwecks ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, wo- nach die Leistung ua "zur Hinterbliebenenversorgung erzielt" worden sein muss. Zweck von § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V ist es, Bezieher gesetzlicher und betrieblicher Renten gleichzu- stellen (vgl Gesetzentwurf über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 - BT-Drucks 9/458 S 29, 34 f zu Art 2 Nr 2 § 180 Abs 8).
- 15 bb) Ein Versorgungszweck liegt bei Leistungen an ein Kind der versicherten Person jedenfalls dann nicht vor, wenn die Leistung zu einem Zeitpunkt zufließt, in dem typischerweise kein Anspruch auf eine

Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 48 SGB VI mehr in Betracht kommt. Ansonsten wäre es mit der oben genannten Zielsetzung der Beitragspflichtigkeit von Versorgungsbezügen im Sinn einer Gleichbehandlung von Beziehern gesetzlicher und betrieblicher Renten nicht vereinbar, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Waisen der Beitragspflicht zu unterwerfen, die diesen zu einem Zeitpunkt zufließen, zu dem ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von vornherein ausscheidet. Die Grenze ist bei typisierender Betrachtung mit Vollendung des 27. Lebensjahres zu ziehen, so dass dem Vater der im Zeitpunkt der Auszahlung 34-jährigen Klägerin **kein Versorgungsinteresse** is einer Unterhaltersatzfunktion mehr unterstellt werden kann.

Das ist die Zielrichtung der ganzen Rechtsbeugungen: Die Klägerin bekommt "Recht", weil mit 34 Jahren kein Versorgungsinteresse mehr besteht.

Alle darum herum rankenden Lügen bzw. Rechtsbeugungen dienen dazu anderen Klägern mit diesem Wust aus Kriminalität "höchstrichterlich das Recht zu verweigern".

- 16 *Kinder haben nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres (nur dann) einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern, wenn sie bedürftig und ihre Eltern leistungsfähig sind (§ 1602 Abs 1, § 1603 Abs 1 BGB). Die Eltern sind verpflichtet, angemessenen Unterhalt zu gewähren (§ 1610 BGB). Der Unterhalt umfasst dabei den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung. Der Unterhaltsanspruch auch eines volljährigen Kindes ist grundsätzlich nicht befristet, regelmäßig aber nur auf Ausbildungsunterhalt gerichtet, da anderenfalls nach § 1603 Abs 1 BGB eine Erwerbsobliegenheit besteht. Der den Unterhalt ersetzende Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist entsprechend in § 48 Abs 4 S 1 Nr 1 SGB VI grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Waisenrente nur dann, wenn sich die Waise in der Schul- oder Berufsausbildung, ggf in einer ausbildungsfreien Übergangszeit befindet, ein freiwilliges soziales bzw freiwilliges ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligen- dienst leistet oder sich auf Grund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann (§ 48 Abs 4 S 1 Nr 2 SGB VI). Unter diesen abschließend aufgeführten Voraussetzungen erhöht sich die*

- - 6-

*Altersbegrenzung - vorbehaltlich einer weiteren Verschiebung, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung aus den in § 48 Abs 5 S 1 SGB VI genannten Gründen (Wehr-, Zivil- oder gleichgestellter Dienst) verzögert hat - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese regelmäßige Altersgrenze ist auch bei der Beurteilung des Versorgungszwecks im Rahmen von § 229 Abs 1 S 1 SGB V heranzuziehen, denn sie bietet ein leicht zu handhabendes Kriterium. Der Gesetzgeber geht - **verfassungsrechtlich unbedenklich** - typisierend davon aus, dass der durch den Ausfall väterlicher oder mütterlicher Unterhaltsleistungen entstehende Bedarf mit einem bestimmten Lebensalter endet (vgl BVerfG Beschluss vom 18.6.1975 - 1 BvL 4/74 - BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr 1; BSG Urteil vom 20.6.2002 - B 13 RJ 45/01 R - SozR 3-2600 § 48 Nr 7, SozR 3-2600 § 304 Nr 1 RdNr 37).*

Wovon der Gesetzgeber ausgeht, das steht in den Gesetzen. Es ist Amtsanmaßung (und eine gehörige Portion Größenwahn) der Richter des BSG sich über die "verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit" auszulassen.

- 17 ***Der Senat setzt sich insoweit nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des BAG**, soweit es entschieden hat, dass die Anerkennung der Hinterbliebeneneigenschaft (nur) voraussetzt, dass dem Arbeitnehmer bezogen auf die begünstigte Person bei typisierender Betrachtung ein Versorgungsinteresse unterstellt werden kann (BAG Urteil vom 18.11.2008 - 3 AZR 277/07 - DB 2009, 294, Juris RdNr 34). Das BSG hat seit jeher den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) als eigenständigen Begriff verstanden und **ohne Bindung an die Legaldefinition** in § 1 Abs 1 S 1 BetrAVG ausgelegt (stRspr - vgl zuletzt BSG Urteil vom 20.7.2017 - B 12 KR 12/15 R - BSGE 124, 20 = SozR 4-2500 § 229 Nr 21 RdNr 13 mwN).*

Die Entscheidung, ob sich "der Senat insoweit in Widerspruch zur Rechtsprechung des BAG" setzt, sollte der Senat besser denen überlassen, die logisch denken können und die infolge dessen überhaupt die geistigen Voraussetzungen mitbringen Widersprüche erkennen zu können. Insoweit zeugt diese Feststellung der Richter von dümmlicher Arroganz.

Zu dem **gelb markierten Text** "Das BSG hat ...RdNr 13 mwN)."

Es ist das bekannte **Geständnis** des 12. Senats des BSG, dass er sich ein eigenes kriminelles "Unrechts"system jenseits von "Recht und Gesetz" selbst gebastelt hat und dass Rechtsbeugung und Verfassungsbruch seine Standardmethoden der Rechtssprechung sind (Details siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180404_Wie das BSG die Presse gefügig halten will](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180404_Wie%20das%20BSG%20die%20Presse%20gefuehlig%20halten%20will)).

Die kriminelle Rechtsprechung begann mit dem Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und der Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** (zur schrittweisen Etablierung des kriminellen Unrechtssystems siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I**)

- 18 *Offenbleiben kann, wie zu verfahren ist, wenn ein Kind das 27. Lebensjahr erst während des Bezugs einer Rente aus der betrieblichen Altersversorgung bzw während des Zeitraums von zehn Jahren nach der Auszahlung einer Kapitalleistung vollendet, ob sich also der Versorgungscharakter während des Bezugs ändern kann. Für betriebliche Ruhegelder, deren Zahlung weit vor dem maßgebenden Renteneintrittsalter der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt, aber über den Eintritt in den Ruhestand hinaus andauert, hat der Senat entschieden, dass Leistungen, die nicht schon institutionell vom Betriebsrentenrecht umfasst sind, einen Doppelcharakter aufweisen können. Ihnen kann zunächst eine Überbrückungsfunktion beizumessen sein, womit kein Versorgungsbezug vorliegt. Dieser Charakter kann sich zu einer betrieblichen Altersversorgung und damit zu einem Versorgungsbezug wandeln, wenn die Leistung über den Renteneintritt oder über die Regelaltersgrenze hinaus gezahlt wird (vgl BSG Urteil vom 20.7.2017 - B 12 KR 12/15 R - BSGE 124, 20 = SozR 4-2500 § 229 Nr 21). Inwieweit dies auf den Fall einer Überschreitung der Altersgrenze im laufenden Bezug bzw während des Zehnjahreszeitraums übertragen werden kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.*

Der gelb markierte Text ist nichts weiter als verfassungswidriges, rechtsbeugendes (also per Definition verbrecherisches) Richterrecht durch die Richter des BSG.

- 19 cc) *Die Entscheidung steht auch nicht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Beitragspflicht von Leistungen betrieblicher Altersvorsorge an Hinterbliebene, soweit er darin den Versorgungszweck daraus abgeleitet hat, dass die Versicherungsleistung auch im Todesfall fällig war und damit eine unterhaltsichernde Funktion erfüllte. In diesen Fällen flossen*

Die Entscheidung, ob "die Entscheidung im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Senats steht", sollte der Senat besser denen überlassen, die logisch denken können und die infolge dessen überhaupt die geistigen Voraussetzungen mitbringen Widersprüche erkennen zu können. Insoweit zeugt diese Feststellung der Richter von dümmlicher Arroganz.

Die an die Klägerin zugeflossene Kapitalleistung (die für den Todesfall vorgesehene Versicherungssumme) ist rechtlich wie eine Schenkung vom Versicherten an die Bezugsberechtigte zu behandeln (s.o.), damit erfüllt sie überhaupt keine Funktion (bzw. eine Funktion, die sich die Klägerin selbst aussuchen kann und die das Gericht nichts angeht), die "Schenkungs" der Versicherungssumme ist zweckfrei.

- - 7-

die jeweiligen Kapitalleistungen den hinterbliebenen Ehepartnern (Witwen) der jeweiligen Arbeitnehmer zu (BSG Urteil vom 5.3.2014 - B 12 KR 22/12 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 17 RdNr 30; BSG Urteil vom 25.4.2012 - B 12 KR 19/10 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 15 RdNr 20).

Der Versorgungszweck ist einer Unterhaltersatzfunktion war bei typisierender Betrachtung nicht zweifelhaft. In den vom Senat entschiedenen Fällen hatten die betroffenen Witwen das 47. Lebensjahr vollendet und erfüllten damit eine grundsätzliche Voraussetzung für eine große Witwen- und Witwerrente (§ 46 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI), die im Gegensatz zur kleinen Witwen- und Witwerrente für unter 47-jährige hinterbliebene Ehepartner zeitlich unbefristet ist.

Die Kapitallebensversicherung ist grundsätzlich zweckfrei; dies gilt sowohl für die angesparten Sparerlöse im Erlebensfall als auch für die vereinbarte und als Schenkung zu behandelnde Versicherungssumme im Todesfall.

- 20 *3. Die ausgeführten Erwägungen gelten für die durch die Beklagte zu 1. für die Beklagte zu 2. festgesetzten Beiträge zur sPV entsprechend (§ 57 Abs 1 S 1 SGB XI).*
- 21 *4. Mit der Aufhebung der rechtswidrigen Beitragsbescheide entfällt auch die Grundlage für die festgesetzten Säumniszuschläge und Mahngebühren.*
- 22 *5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193, 194 S 1 SGG iVm § 100 Abs 2 ZPO.*